

WAS IST EINE KATHOLISCHE EHE?

Nach katholischer Lehre ist die Ehe ein Bund, durch den Mann und Frau miteinander eine umfassende Lebensgemeinschaft begründen. Sie ist auf das Wohl der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeeordnet. Die Ehe zwischen Getauften wurde von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben. Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen. Die Kirche weiß sich dem Wort Christi verpflichtet: "Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen" (Mt 19,6; Mk 10,9).

WAS IST EINE KIRCHLICHE EHEANNULLIERUNG ?

Da die gültig geschlossene und vollzogene Ehe unauflösbar ist, kann es eine kirchliche Ehescheidung nicht geben. Es gibt jedoch Fälle, in denen bei der Trauung gar keine gültige Ehe zustande kam. Wo dies angenommen wird, kann ein kirchliches Gericht auf Antrag dieses prüfen und bei Beweis eines solchen Tatbestandes zu der Feststellung gelangen, dass ein Eheband von Anfang an niemals bestanden hat. Diese Feststellung nennt man Ehenichtigkeitserklärung oder Eheannullierung.

Eine gültige Ehe kommt u. a. nicht zustande, wenn ein oder beide Partner aufgrund organischer und psychischer Störungen zur Führung einer Ehe unfähig sind oder die Ehe nicht mit all den Eigenschaften und Konsequenzen schließen wollen, die zum Wesen der Ehe gehören (z.B. Unauflöslichkeit, Treuepflicht, Bereitschaft zum Kind).

WAS IST EIN KIRCHLICHER EHENICHTIGKEITSPROZESS?

Beim kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess handelt es sich um das gerichtliche Verfahren, in dem entschieden wird, ob in einem bestimmten Fall die Nichtigkeit der Ehe durch einwandfreie Zeugen oder andere gleichwertige Beweismittel wie Urkunden, Briefe, Gutachten usw. zweifelsfrei nachgewiesen ist. Es geht also nicht darum, die Schuldfrage für das Scheitern der Ehe zu klären, sondern die Wahrheit über die Gültigkeit der Eheschließung zu finden. Der Prozess wird daher nicht gegen den anderen Partner geführt, sondern gegen die Annahme, die Ehe sei gültig.

WER SIND DIE BETEILIGTEN RICHTSPERSONEN ?

Nach Eingang der Klageschrift teilt der Offizial, das ist der kirchliche Gerichtspräsident, den Eheleuten den Gerichtshof mit. Diesen bilden zunächst drei Richter, die, nachdem alle Vernehmungen stattgefunden haben, das Urteil sprechen, ... Die Vernehmungen selbst führt ein Vernehmungsrichter durch. Der Ehebandverteidiger setzt sich von Amts wegen für den Erhalt der Ehe ein und ist rechtlich im Verfahren den Eheleuten gleichgestellt. Die Notarin führt das Gerichtssiegel, ihre Aufgabe ist mit der eines Urkundsbeamten vergleichbar.

WIE VERLÄUFT DER PROZESS?

Nach Eingang der Klageschrift wird den Parteien zunächst der Gerichtshof mitgeteilt (s.o.), außerdem wird die Klage zur Verhandlung angenommen. Anders als im zivilen Prozess wird die Klagebehebung gemäß der Klageschrift von Gerichts wegen festgesetzt. Dieser Schritt wird Streitfestsetzung genannt und stellt keine Entscheidung in der Sache dar! Mit der Einleitung des Prozesses beginnen die Vernehmungen. Die Partner und die von ihnen benannten Zeugen werden jeweils einzeln an verschiedenen Terminen von dem Vernehmungsrichter vernommen. Die Aussagen werden protokolliert, eventuelle Schriftstücke können zu den Akten gegeben werden. Sind alle Vernehmungen erfolgt, wird die Offenlegung der Akten verfügt, d.h. die Parteien erhalten das Recht zur Einsicht in die Akten. Nach dem Aktenabschluss erstellt der Ehebandverteidiger aufgrund seiner Kenntnis der Akte sein Plädoyer zugunsten der Ehe. Dieses Plädoyer wird den Parteien zugesandt. Danach wird die Akte den drei Richtern der Reihe nach vorgelegt. In einer gemeinsamen Schlussitzung fällen sie dann das Urteil. Vor der Einleitung eines kirchlichen Eheprozesses muss nach menschlichem Ermessen eine Wiederveröhnung der Partner unmöglich erscheinen, was nach dem Abschluss des zivilen Ehescheidungsverfahrens angenommen wird.

WIRD DER GESCHIEDENE EHEGATTE BETEILIGT?

Da beide Ehegatten in der Kirche Rechtsschutz genießen, wird der nichtklagende Partner über das angestrengte Ehenichtigkeitsverfahren benachrichtigt. Er hat die gleichen Rechte wie der Kläger, d.h. er wird gerichtlich gehört, er kann Beweisanträge stellen, und er erhält Einsicht in die Prozessakten.

Sollte die nichtklagende Partei eine Mitwirkung an dem Verfahren ablehnen, verhindert sie dessen Fortgang grundsätzlich nicht. Es kommt allerdings häufig genug vor, dass mangels ausreichender Zeugenaussagen der Beweis ohne die Angaben des nichtklagenden Ehegatten nicht zu führen ist. Wer einen Ehenichtigkeitsprozess anstrengen will, sollte daher seinen geschiedenen Ehegatten darüber informieren und ihn zur Mitwirkung an dem Verfahren zu bewegen suchen.

WER TRÄGT DIE BEWEISLAST?

Dem Antragsteller obliegt es, die Beweismittel für seine Klagebehauptung zu beschaffen. Es genügt nicht, lediglich die Namen von möglichen Zeugen zu nennen, sondern es muss angegeben werden, was sie von wem gehört haben sollen und zu welcher Zeit. Der Antragsteller muss sich ferner vergewissern, ob die Zeugen auch zur Aussage bereit sind. Ferner hat er die ladungsfähigen Anschriften mitzuteilen. Im Interesse der Wahrheitsfindung kann das Gericht von Amts wegen zusätzliche Beweise erheben.

IST DIE ANGELEGENHEIT MIT DER URTEILSFÄLLUNG ABGESCHLOSSEN?

Ein Urteil, das erstmalig die Nichtigkeit der Ehe feststellt, wird dem zuständigen Berufungsgericht vorge-

legt, das die Entscheidung überprüft und durch Urteil oder Dekret die Bestätigung oder Nichtbestätigung ausspricht. Wenn eine Partei mit dem Urteil einverstanden ist, kann sie bei der nächsthöheren Instanz Berufung einlegen. Eine kirchliche Wiederverheiratung ist erst und nur möglich, wenn zwei gleich lautende Gerichtsentscheidungen die Nichtigkeit der zu prüfenden Ehe festgestellt haben. Die zweite Instanz für das Bischöfliche Offizialat Aachen ist das Erzbischöfliche Offizialat Köln. Über das Gericht einer eventuellen dritten Instanz entscheidet das Gericht der Römischen Rota.

WIE LANGE DAUERT DER PROZESS UND WAS KOSTET ER?

Ein Ehenichtigkeitsprozess dauert bis zum erstinstanzlichen Urteil durchschnittlich 15 Monate, soweit keine besonderen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten auftauchen. Die zweitinstanzliche Entscheidung kann unter günstigen Umständen bereits nach einem halben Jahr ergehen.

Die von der klagenden Partei aufzubringenden Gerichtskosten betragen für das erstinstanzliche Verfahren 50 Euro, es können allerdings noch Kosten für besondere Auslagen (z.B. Übersetzungen, Gutachten, Gebühren ausländischer Gerichte) hinzukommen. Die Kosten der II. Instanz sind in der Regel niedriger.

WELCHE FOLGEN ERGEBEN SICH?

Haben zwei Instanzen die Nichtigkeit einer Ehe festgestellt, steht die früher geschlossene Ehe einer neuen Eheschließung nicht mehr entgegen. Die Partner können erneut zu einer kirchlichen Eheschließung zugelassen werden, falls nicht irgendein anderes Ehehindernis vorliegt. Aus der annullierten Ehe hervorgegangene Kinder gelten nach wie vor als ehelich.

DER KIRCHLICHE EHENICHTIGKEITS- PROZESS

Bischöfliches Offizialat Aachen
Friedlandstr. 2, 52064 Aachen
Tel.: 0241 - 47 03 06 - 0
Fax 0241 - 47 03 06 - 17